VERORDNUNG (EWG) Nr. 421/77 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 210/77 (4), bestimmt, daß Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung zu einem Preis in Höhe des Ankaufspreises der betreffenden Interventionsstelle, vermindert um 9 Rechnungseinheiten je 100 kg, verkauft wird, und daß die Übernahme durch den Käufer vor dem 1. März 1977 erfolgen muß.

Um den weiteren Verkauf zum gegenwärtigen Preis zu ermöglichen und angesichts der Notwendigkeit, diesen Preis etwaigen Preisänderungen im internationalen Handel anpassen zu können, sollte das Magermilchpulver bis zum 1. April 1977 übernommen werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 wird das Datum des 1. März 1977 durch das Datum des 1. April 1977 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

Sie berührt nicht die Magermilchpulvermengen, für die vor diesem Termin Kaufverträge mit den Interventionsstellen abgeschlossen wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1977, S. 37.